

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl, z. B. 0,4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. 3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, z. B. 2-3 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO, § 18 BauNVO):

GH 12 Gebäudehöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 12,00 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO):

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

St Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

TGa Tiefgarage

As Abfallbehältersammelstandplätze

5. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ein- und Ausfahrt

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Begrenzung der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Begünstigte:

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger
Gerecht zugunsten der Allgemeinheit

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

Dachform:

FD Flachdach

III. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

668 Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

vorhandene Böschung

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

3,00 Bemaßung in Meter, z. B. 3,00 m

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

unterirdische Leitung mit Schutzabstand (Leitungsbezeichnung im Plan)

schutzbedürftige Räume mit Luftschalldämmung

60 dB(A) (LPB II) Maßgeblicher Außenlärmpegel mit Lärmpegelbereich, z.B. 60 dB(A), LPB II

Beispiel 1: Maßgebliche Außenlärmpegel

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Der Betrieb von Außengastronomie-Bereichen ist nur im Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

Der Anlieferungsverkehr für Gastronomiebetriebe darf nur werktags (Montag bis Samstag) im Tageszeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr und damit außerhalb der werktäglichen Ruhezeiten erfolgen.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für die Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken, ist jeweils ein heimischer, standortgerechter Laub- oder Obstbaum (Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Eine Verschiebung der Standorte aufgrund von Zufahrten, Leitungsführungen o. ä. ist um bis zu 3,0 m innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes zulässig.

Strauchpflanzungen

Mindestens 5 % der Baugrundstückfläche sind mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Pflanzgröße 60-80 cm, mindestens ein Strauch pro m²) zu bepflanzen.

Fassadenbegrünung

Außenwandflächen einer Länge von 8,0 m und ab einer Höhe von 2,0 m, die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, sind flächhaft zu mindestens 50 % mit Kletterpflanzen (Pflanzenabstand maximal 1 m) dauerhaft zu begrünen.

9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Straßenraum der Klebendorfer Straße zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Änderungen:

1 Neu: Bestehende Trinkwasserleitung (mit Abstand zur Baugrenze)

2 Neu: Breite der Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist (4,00 m)

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA werden folgende Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist mit der Höhe von 128,30 m ü. NNH (im DHHN2016) festgesetzt.

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens wird auf maximal 0,6 m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt.

Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) gilt als Maß von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens bis zur Oberkante der Attika/oberer Wandabschluss.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen und Balkone ist bis zu einer Tiefe von 2,0 m auf bis zu 55% der Fassadenlänge zulässig.

In dem nordöstlichen Baufeld ist die Überschreitung der Baugrenze für Balkone und Terrassen bis zu einer Tiefe von 4,0 m auf 2/3 der Fassadenlänge zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Ein- und Ausfahrtsbereiche

Ein- und Ausfahrten sind an der Adolph-Menzel-Straße und Max-Klinger-Straße nur auf Höhe der zulässigen Flächen für Stellplätze sowie in den entsprechend festgelegten Bereichen zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)

5.1 Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes ist die Entsorgung von Abfall nur in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Abfallbehältersammelplätze sind zu begrünen und einzuhausen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Flächenbefestigungen

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind notwendige Zufahrten, Stellplätze und Wege nur in wasserdrucktauglich ausgeführter Bauweise (bei Pflaster mit einem Fugenananteil von mindestens 20 %) zulässig.

6.2 Dachbegrünung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind die Dächer der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht ohne Drain- und Filterschicht ist mit einer Stärke von mind. 15 cm auszubilden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

6.3 Nicht überbaute Teile von Tiefgaragen

Nicht überbaute Teile von Tiefgaragen sind mindestens mit einer 40 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht zu überdecken und entsprechend der Festsetzung zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen zu begrünen. Die Höhe der Substratschicht der Tiefgaragen darf die natürliche Höhe der Geländeoberfläche, gemessen an allen äußeren Eckpunkten der Außenwände der jeweiligen Tiefgarage, nicht überschreiten.

6.4 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Retentionsgründächer / Rigolenversickerung

Das auf den Dächern der Gebäude und den Tiefgaragenflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf Retentions-Gründächern (i. V. m. Punkt 6.2) zurückzuhalten und mittels Rigolen-Versickerungsanlage gedrosselt in die Kanalisation einzuleiten zu versickern. Der Gesamtabfluss aus allen befestigten Flächen im Plangebiet in die Kanalisation den Gründächern darf maximal 3,5 l/s betragen. Die Anlage ist so zu dimensionieren, dass kein Notüberlauf erforderlich ist. Zur Verbesserung der Versickerung ist unter der Anlage ein Kiespolster mit einer Dicke von 1-3 m einzubauen. Für die angeschlossenen Flächen ist eine Vorrichtung nach DWA-M-153 einzubauen. Gegebenenfalls vorhandene Auffüllungen im Versickerungsbereich sind komplett auszuheben. Die Schadstofffreiheit ist im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nachzuweisen.

Oberflächenentwässerung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA ist das auf befestigten Freiflächen außerhalb der Tiefgaragenflächen anfallende überschüssige, ungefasste Niederschlagswasser in angrenzende Grünflächen breitflächig zur Versickerung zu bringen.

7. Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Außenlärmpegel/Luftschalldämmung

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen müssen die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen mit einer Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) an den im Beispiel 1 gekennzeichneten Fassaden entsprechend den maßgeblichen Außenlärmpegeln und den in dieser DIN beschriebenen raumspezifischen Korrekturen bemessen werden.

Bei einer künftigen Bebauung kann bedarfsweise von dem festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel abgewichen werden, wenn die Berechnungen an den Fassaden der Gebäude niedrigere Werte nachweisen.

Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a in dB(A)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1:2018 (nur informativ)	Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen R _{c,w} des Außenbauteils in dB	Bürosräume und Ähnliches
56-60	II	30	30
61-65	III	35	30

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden nach DIN 4109-1:2018

Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a in dB(A)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109-1:2018 (nur informativ)	Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen R _{c,w} des Außenbauteils in dB	Bürosräume und Ähnliches
56-60	II	30	30
61-65	III	35	30

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden nach DIN 4109-1:2018



schutzbedürftige Räume mit Luftschalldämmung

60 dB(A) (LPB II) Maßgeblicher Außenlärmpegel mit Lärmpegelbereich, z.B. 60 dB(A), LPB II

Beispiel 1: Maßgebliche Außenlärmpegel

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Der Betrieb von Außengastronomie-Bereichen ist nur im Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

Der Anlieferungsverkehr für Gastronomiebetriebe darf nur werktags (Montag bis Samstag) im Tageszeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr und damit außerhalb der werktäglichen Ruhezeiten erfolgen.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für die Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken, ist jeweils ein heimischer, standortgerechter Laub- oder Obstbaum (Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Eine Verschiebung der Standorte aufgrund von Zufahrten, Leitungsführungen o. ä. ist um bis zu 3,0 m innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes zulässig.

Strauchpflanzungen

Mindestens 5 % der Baugrundstückfläche sind mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Pflanzgröße 60-80 cm, mindestens ein Strauch pro m²) zu bepflanzen.

Fassadenbegrünung

Außenwandflächen einer Länge von 8,0 m und ab einer Höhe von 2,0 m, die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, sind flächhaft zu mindestens 50 % mit Kletterpflanzen (Pflanzenabstand maximal 1 m) dauerhaft zu begrünen.

9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Straßenraum der Klebendorfer Straße zum Erhalt festgesetzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 2 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Dachgestaltung

Im Allgemeinen Wohngebiet WA ist im nordöstlichen und den südlichen Baufeldern das oberste Geschoss an mindestens zwei Seiten zurückgesetzt als Staffelgeschoss auszubilden. Der Versatz muss dort mindestens 1,50 m betragen.

Fassadengestaltung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind als Fassadenmaterialien nur Holz, Putz, Mauer- und Natursteine sowie zementgebundene Plattenwerkstoffe und Glas zulässig. Reflektierende bzw. glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

Im nordöstlichen Baufeld sind zudem Metallgewebe, Fassadentapeten und nicht glänzende metallische Oberflächen zulässig.

2. Gestaltung von unbebauten Flächen sowie Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

Die unbebauten und unverriegelten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Versiegelungen sind nur für Zufahrten, Stellplätze, Abfallbehältersammelplätze und Terrassen zulässig.

Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig.

Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen nur als einfache Holzzäune mit senkrechter Lattung, als Metallzäune mit senkrechten Stäben oder als geschnittene Laubholzhecken und mit einer Höhe bis 1,40 m zulässig.

Sockel sind nicht zulässig.

III. Hinweise

1. Grünordnerische Hinweise

1.1 Erhalt und Schutz von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V1)

Die erforderlichen Fällungen von Bäumen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Großbäume an Baufeldrändern und nahe an Arbeitsbereichen sind mit einem wirkungsvollen Stammsschutz zu versehen. Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wurzelraum von Großbäumen sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Wurzelschutz zu ergreifen.

1.2 Nutzung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen sollte gesammelt und zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartengärten genutzt werden, um so viel Niederschlagswasser wie möglich innerhalb des Plangebiets zu belassen. Es kann z. B. in Zisternen gesammelt werden und in trockenen Jahreszeiten für die Bewässerung von Vegetationsflächen genutzt werden. Damit verbleibt das Wasser im Plangebiet und es werden Entwässerungssysteme entlastet bzw. können in reduzierter Form hergestellt werden.

2. Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist stets zu beachten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach §§ 69, 71 BNatSchG geahndet werden.

2.1 Naturverträgliche Bauzeitregelung (Vermeidungsmaßnahme V1)

Die Fällung der zu beseitigenden Bäume, die Rodung von Gebüsch und die Baufeldfreimachung sind nur außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

2.2 Wahl einer insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung

Es ist ausschließlich insektenfreundliche Straßenbeleuchtung zulässig. Diese umfasst den Einsatz von sich nur gering eritzenden Leuchtörpern (bspw. LED), die Verwendung von dichtschließenden Leuchtkörpern und Leuchtkörpern mit einer Lichtfarbe von max. 3000 Kelvin.

2.3 Vermeiden ungewollter Lichtabstrahlungen (Vermeidungsmaßnahme V2)

Zahl und Höhe der Straßenlaternen sind möglichst gering zu halten. Der Abstrahlwinkel ist so zu optimieren, dass keine ungewollten Abstrahlungen erfolgen. Sollte dies durch die Ausrichtung der Lampenköpfe nicht zu erreichen sein, sind Blenden anzubringen, welche die Abstrahlung verhindern.

2.4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (Vermeidungsmaßnahme V3)

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

2.5 Maßnahmen zum Igelerschutz

Unter Zäunen, welche die Grundstücke trennen, ist ein lichter Freiraum von 12 cm Höhe zu halten.

2.6 Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Bei nachträglichen Baumfällungen oder anderen unvorhergesehenen Eingriffen während der Brutzeit der Vögel ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen.

Vor Baufeldfreimachung ist die Baufäche im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch einen Sachverständigen zu kontrollieren. Die Umsetzung aller Artenschutzmaßnahmen ist durch die Ökologische Baubegleitung zu überwachen und der zuständigen Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde innerhalb der festgesetzten Fristen anzuzeigen.

3. Hinweise zu DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Normen und DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, 04425 Taucha, Bauamt, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

4. Archäologie / Denkmalschutz

Alle Vorhaben im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens „Judothalle Taucha“ unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Mit Erteilung der Genehmigung sind die nachfolgenden Auflagen zu erwarten:

Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baugenehmigung soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.

5. Immissionsschutz / Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen

Geräuschemittierende technische Anlagen sind hinsichtlich Produktart (bezogen auf den maximalen Schalleistungspegel) und Positionierung so zu wählen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die städtebaulichen Orientierungswerte für die Beurteilungspegel gemäß DIN 18005-1 nicht überschritten werden.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LA - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stat-ionären Geräten“ (Stand: 28.08.2013), berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas sollte die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - berücksichtigt werden.

6. Anforderungen zum Radonenschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 131 - 132 StrSchG) und die novellierte Strahlen-schutzverordnung (§§ 153 - 158 StrSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden.

Außerhalb von festgelegten Radonvorsorgegebieten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzent